

# HEIMVERTRAG

\* Kurzzeitpflege

\* Langzeitpflege

## 1. VERTRAGSPARTNER UND GRUNDSATZERKLÄRUNG

Die Vertragspartner

### A) als Heimträger

Sozialhilfeverband Linz-Land, 4020 Linz, Kärntnerstraße 16, vertreten durch den Obmann und in dessen Auftrag vertreten durch die Heimleiterin/den Heimleiter

### B) als Heimbewohnerin / Heimbewohner

Vorname	Familiename
geboren am	in
derzeit wohnhaft in PLZ	Ort
Straße	
Telefon	Telefax
Mail	

**vertreten durch**

Vorname	Familiename
PLZ	Ort
Straße	
Telefon	Telefax
Mail	
als (z.B. gewillkürter Vertreter, Sachwalter)	

\* ausgewiesen durch Vollmachtsurkunde oder Beschluss des Bezirksgerichtes \_\_\_\_\_, vom \_\_\_\_\_ GZ.: \_\_\_\_\_.

\* durch mündlich erteilte Vollmacht (siehe Aktenvermerk vom \_\_\_\_\_ als Beilage)

\_\_\_\_\_   
 \* Zutreffendes ankreuzen

schließen nachstehenden Vertrag, wobei der Heimträger auf Basis der gesetzlichen Bestimmungen die Einhaltung folgender Grundsätze anstrebt:

- unter Bedachtnahme auf die unabdingbaren Notwendigkeiten eines geordneten Heimbetriebes Schaffung einer vertrauten Umgebung für die Heimbewohnerin/ den Heimbewohner, um den Aufenthalt im Alten- und Pflegeheim möglichst angenehm zu gestalten,
- unter Bedachtnahme auf die unabdingbaren Notwendigkeiten eines geordneten Heimbetriebes soweit wie möglich Anpassung der Organisations-, Betreuungs- und Pflegeabläufe des Alten- und Pflegeheimes an den allgemein üblichen Lebensrhythmus der Heimbewohnerinnen/der Heimbewohner
- Bemühen um Kontinuität in der Hilfe und Betreuung durch organisatorische Maßnahmen,
- Förderung der Qualität der zu erbringenden Hilfe und Betreuung durch Ermöglichung der für den Heimbetrieb erforderlichen (Zusatz-) Aus- und Fortbildungen für die Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter sowie
- das Bemühen der Heimbewohnerin/dem Heimbewohner ein Leben in Würde zu gestalten durch individuelle Begleitung, Hilfe und Betreuung in körperlicher, psychischer, sozialer, spiritueller und kultureller Hinsicht unter Einbeziehung von Angehörigen, Bezugs- oder Vertrauenspersonen, sofern dies seitens der Heimbewohnerin/des Heimbewohners gewünscht wird.

Darüber hinaus hat die Heimbewohnerin/der Heimbewohner insbesondere das

- Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit, auf Selbstbestimmung sowie auf Achtung der Privat- und Intimsphäre unter Beachtung der Rechte anderer Heimbewohnerinnen/Heimbewohner und des Personals,
- Recht auf anständige Begegnung,
- Recht auf Wahrung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses sowie auf Wahrung des Datenschutzes entsprechend dem Datenschutzgesetz,
- Recht auf politische und religiöse Selbstbestimmung, auf freie Meinungsäußerung, auf Versammlung und auf die Bildung von Vereinigungen, insbesondere zur Durchsetzung der Interessen der Heimbewohnerinnen/des Heimbewohners, wie insbesondere die Wahl einer Bewohnervertretung gemäß § 22 Oö. Alten- und Pflegeheimverordnung,
- Recht auf Verkehr mit der Außenwelt und auf Benützung von Fernsprechern,
- Recht jederzeit durch Angehörige und Bekannte Besuche zu empfangen, unter Rücksichtnahme auf die übrigen Heimbewohnerinnen/Heimbewohner sowie die unabdingbaren Notwendigkeiten eines geordneten Heimbetriebes, wie insbesondere der Nachtruhe in der Zeit von wenigstens 21.00 Uhr bis 06.00 Uhr,
- Recht auf Gleichbehandlung ungeachtet des Geschlechts, der Abstammung und Herkunft, der Rasse, der Sprache, der politischen Überzeugung und des religiösen Bekenntnisses,
- Recht auf zeitgemäße medizinische Versorgung, auf freie Arzt- und Therapiewahl und auf eine adäquate Schmerzbehandlung nach Maßgabe ärztlicher Anordnung,
- Recht auf Auskunft über therapeutische sowie gesundheits- und krankenschweflerische Maßnahmen und Methoden,
- Recht der Heimbewohnerin/des Heimbewohners, unter Bedachtnahme auf den Betriebsablauf in die Pflegedokumentation Einsicht zu nehmen,
- Recht der Heimbewohnerin/des Heimbewohners, unter Bedachtnahme auf den Betriebsablauf in die Berechnung der von ihr/ihm zu leistenden Entgelte Einsicht zu nehmen,
- Recht auf persönliche Kleidung und eigene Einrichtungsgegenstände nach Maßgabe des Pkt. 3,
- Recht auf jederzeitige Namhaftmachung einer Vertrauensperson.

## 2. VERTRAGSDAUER

\* Das Vertragsverhältnis beginnt - sofern der Gesundheitszustand der Heimbewohnerin/des Heimbewohners sich bis dahin nicht so verändert hat, dass die sachgerechte und medizinisch gebotene Betreuung und Pflege im Heim nicht/nicht mehr durchgeführt werden kann - mit dem Tag der Bereitstellung der Unterkunft, das ist der \_\_\_\_\_ und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

\* Das Vertragsverhältnis ist befristet und beginnt am \_\_\_\_\_ und endet am \_\_\_\_\_, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

## 3. UNTERKUNFT

Die Heimbewohnerin/der Heimbewohner wird im (Bezeichnung des Heimes und Standortadresse):  
Bezirksaltenheim \_\_\_\_\_,

\_\_\_\_\_ die Wohneinheit

\* Einpersonenzwohneinheit: \_\_\_\_\_ -

\* Zweipersonenzwohneinheit: \_\_\_\_\_ -

zur bestimmungsgemäßen und schonenden Nutzung überlassen.

Die Wohneinheit ist - allenfalls unter Berücksichtigung der bisherigen Verwendung - jedenfalls in mittlerer Brauchbarkeit funktionsgerecht voll möbliert ausgestattet, wobei insbesondere dazugehören

Telefonanschlussmöglichkeit, TV-Anschlussmöglichkeit, Notrufanlage bzw. Notrufsystem

\* ein Bad \* eine Dusche \* eine Toilette

\* Brandmeldeanlage

\* \_\_\_\_\_ .

Die Räumlichkeiten wurden \* besichtigt \* nicht besichtigt.

Der Heimbewohnerin/dem Heimbewohner ist es darüber hinaus gestattet, eigenes Mobiliar und sonstige Einrichtungsgegenstände, unter Berücksichtigung der Platzverhältnisse sowie feuerpolizeilicher Bestimmungen und hygienischer Anforderungen, einzubringen, sofern dadurch die fachgerechte Hilfe und Betreuung der Heimbewohnerin/des Heimbewohners nicht unverhältnismäßig erschwert wird. Die Heimbewohnerin/der Heimbewohner hat das eingebrachte Mobiliar sowie die von ihr/ihm als wertvoll bezeichneten sonstigen Fahrnisse in ein schriftliches Verzeichnis aufzunehmen (siehe Beilage), der Heimleitung zu übergeben und ihr etwaige Änderungen (Zu- und Abgänge) unverzüglich bekannt zu geben.

Der Heimträger haftet nicht für Beschädigung oder Untergang durch Zufall oder höhere Gewalt für die in der Wohneinheit der Heimbewohnerin/des Heimbewohners untergebrachten eigenen Fahrnisse. Für den Heimträger besteht keine Verpflichtung, diese Fahrnisse zu versichern.

Bedienstete und Beauftragte des Heimträgers werden die Wohneinheit nur betreten, um sich vom Zustand der Räume zu überzeugen oder um notwendige Dienstleistungen oder Arbeiten zu verrichten oder um eine drohende Gefahr abzuwenden. Im Sinne des § 2 Abs. 3 der Oö. Alten- und Pflegeheimverordnung wird der Heimbewohnerin/dem Heimbewohner das Verbleiben in dieser Wohneinheit auch bei zunehmender Hilfs- und Betreuungsbedürftigkeit zugesichert. Eine Verlegung - auch ohne Einvernehmen - ist jedoch zulässig, wenn dies für das Wohl von Heimbewohnerinnen/Heimbewohner unerlässlich ist.

\_\_\_\_\_  
\* Zutreffendes ankreuzen

Mit diesem Heimvertrag wird kein dem Mietrechtsgesetz unterliegendes Vertragsverhältnis begründet.

#### **4. GEMEINSCHAFTSRÄUME UND –EINRICHTUNGEN**

Die Heimbewohnerin/der Heimbewohner ist berechtigt, sämtliche den Heimbewohnerinnen/Heimbewohnern im Haus zur Verfügung stehenden bzw. zum Haus gehörenden, funktionsgerecht ausgestatteten Gemeinschaftsräume und Gemeinschaftseinrichtungen, wie zum Beispiel Speiseraum, Aufenthaltsräume, Bibliothek, Andachtsraum, Aufzug, Behandlungs- und Therapieräume, Pflegebad, Gemeinschaftsbad, Gemeinschaftsdusche, Gemeinschaftstoilette, Gartenanlage udgl., bestimmungsgemäß und schonend mitzubedenutzen.

#### **5. VERPFLEGUNG**

Es werden folgende Mahlzeiten angeboten: Frühstück, Mittagessen und Abendessen

Auf Wunsch oder nach ärztlicher Anordnung: Schonkost (geeignet für Leber, Galle, Magen und Darm), Zuckerdiät, Reduktionskost oder Breikost.

Als Mittagessen werden täglich warme Speisen angeboten.

Grundsätzlich werden zu den Mahlzeiten Wasser, Verdünnungssäfte, Kaffee und Tee gereicht.

#### **6. GRUNDVERSORGUNG**

Die Grundversorgung, auf die mit Ausnahme der Verpflegung nicht verzichtet werden kann, umfasst:

- Volle Kost (Verpflegung) und Quartier
- Beheizung, Beleuchtung und üblichen Energiebezug
- fließendes Warm- und Kaltwasser, Dusche und WC
- Telefon-, Radio- und Fernsehanschlussmöglichkeit
- Möglichkeit zur täglichen selbstständigen Benützung eines Bades oder einer Dusche
- Abgabe der Mahlzeiten im Speisesaal oder im Wohnbereich
- Zurverfügungstellen und Waschen von Vorhängen, Bettwäsche, Tagesbettdecken, Tischtüchern und Handtüchern in haushaltsüblichem Rahmen
- Waschen der Leibwäsche und Oberbekleidung in haushaltsüblichem Rahmen
- kleine Instandsetzungen von Wäsche und Oberbekleidung
- wöchentliche Reinigung der Wohneinheit
- technische und personelle Vorsorge zur jederzeitigen Herbeiholung von Hilfe
- personelle Vorsorge zur Aufrechterhaltung üblicher sozialer Kontakte sowie die Organisation und Durchführung der kulturellen Betreuung im Heim (wie z.B. Feste und regionsspezifische Brauchtumsveranstaltungen im Jahreskreis)
- Beistellung haushaltsüblicher Verbrauchsmaterialien (wie z.B. Glühbirnen udgl.)
- Information und Unterstützung zur Erlangung von Sozialhilfe und Pflegegeld sowie in persönlichen Angelegenheiten
- Pflege im Falle einer kurzen Erkrankung, soweit das Pflegepersonal aufgrund seiner Ausbildung zur Erbringung nach bestehenden Vorschriften berechtigt ist und darüber hinaus die hierfür erforderlichen medizinisch-technischen Voraussetzungen vorhanden sind und die im Einzelfall erforderlichen Hygienevorschriften eingehalten werden können
- Vermittlung und Ermöglichung ärztlicher Betreuung und Behandlung bei freier Arztwahl
- Vermittlung seelsorgerischer Betreuung

- Vermittlung von Leistungen auf den Gebieten der Physiotherapie, Logopädie, Ergotherapie, Psychologie, Sozialarbeit und dergleichen
- Vermittlung von Fußpflege/Frisör

## 7. HILFE UND BETREUUNG (Pflege)

Die erforderliche individuelle Hilfe und Betreuung (Pflege) erfolgt unter Einhaltung der hierfür geltenden Vorschriften und unter Bedachtnahme auf die fachlichen und wissenschaftlichen Erkenntnisse und Erfahrungen. Die Pflege wird im Sinne einer ganzheitlichen Hilfestellung erbracht und orientiert sich am Leistungsumfang des Pflegebedarfes nach Maßgabe der jeweiligen Pflegegeldstufe im Sinne der Pflegegeldgesetze im Bemühen um die größtmögliche Selbstständigkeit der Heimbewohnerin/des Heimbewohners (wie Hilfe bei der Körperpflege oder Hilfe im Bereich der Mobilität).

Die individuelle Hilfe und Betreuung umfasst alle Pflegemaßnahmen, soweit das Pflegepersonal aufgrund seiner Ausbildung zur Erbringung nach bestehenden Vorschriften berechtigt ist und darüber hinaus die hierfür erforderlichen medizinisch-technischen Voraussetzungen vorhanden sind und die im Einzelfall erforderlichen Hygienevorschriften eingehalten werden können.

Der Verlauf des Pflegeprozesses wird in der Pflegedokumentation festgehalten.

## 8. ENTGELT FÜR UNTERKUNFT, GEMEINSCHAFTSRÄUME UND -EINRICHTUNGEN, VERPFLEGUNG UND GRUNDVERSORGUNG (Heimentgelt)

Die Heimbewohnerin/der Heimbewohner hat für die in den Punkten 3 bis 6 angeführten Leistungen (Unterkunft, Gemeinschaftsräume und -einrichtungen, Verpflegung und Grundversorgung) des Heimträgers ein

Heimentgelt von derzeit täglich

\_\_\_\_\_ Euro (in Worten \_\_\_\_\_) zu zahlen.

Festgehalten wird, dass gegebenenfalls dazu Geldleistungen eines Sozialhilfeträgers erbracht werden.

Das Heimentgelt einschließlich Pflegezuschlag ist monatlich auf einem Girokonto zur Verfügung zu stellen und wird im Vorhinein - gegen nachträgliche Abrechnung - bis spätestens 10. eines Monats durch den Heimträger vom Konto des Zahlungspflichtigen eingezogen.

Dazu ist dem kontoführenden Kreditinstitut ein **Abbuchungsauftrag** zu Gunsten des Heimträgers bei Heimeintritt zu erteilen.

Bankspesen bei nicht ausreichend dotierten Konten zum Zeitpunkt der Abbuchung (Rückbuchungen,...) gehen zu Lasten des Vertragspartners.

Das Heimentgelt sowie der Pflegezuschlag werden ab dem Aufnahmetag bis zum Austritts- oder Sterbetag verrechnet.

Das Heimentgelt wird jährlich nach den gesetzlichen Vorschriften der OÖ. Alten- und Pflegeheimverordnung angepasst.

Erfolgt seitens eines Sozialhilfeträgers eine Kostenbeteiligung zum Heimentgelt einschließlich Pflegezuschlag, so ist jährlich eine Arbeitnehmerveranlagung zu Gunsten des Sozialhilfeträgers zu beantragen. Der Bescheid des Finanzamtes ist ohne Aufforderung der Heimleitung vorzulegen und dient als Grundlage für Rückvergütungen.

## 9. PFLEGEZUSCHLAG

Soweit der Heimbewohnerin/dem Heimbewohner ein Pflegegeld nach den Pflegegeldgesetzen zusteht, ist ein Pflegezuschlag zu entrichten. Grundlage für den zusätzlich zum Heimentgelt zu entrichtenden Pflegezuschlag ist die Einstufung der Heimbewohnerin/des Heimbewohners nach den geltenden Pflegegeldgesetzen. Der Pflegezuschlag beträgt:

- in den Pflegegeldstufen 1, 1A, 1B und 2: den um das nach den Pflegegeldgesetzen jeweils zustehende Taschengeld (20% bzw. 10% des Betrages der Stufe 3) verminderten Betrag der jeweiligen Stufe,
- in den Pflegegeldstufen 2A bis 7: 80% des Betrages der jeweiligen Stufe,

jeweils zuzüglich allfälliger Ausgleichszahlungen nach den Pflegegeldgesetzen.

Der Pflegezuschlag ist auch für die Zeit vorübergehender Abwesenheit zu entrichten, soweit das Pflegegeld während dieser Zeit nicht ruht.

Bei tageweiser Verrechnung beträgt der Pflegezuschlag 1/30 des Monatsbetrages.

Solange das Pflegegeld oder eine vergleichbare Leistung noch nicht gewährt ist oder über einen Erhöhungsantrag auf Pflegegeld oder eine vergleichbare Leistung noch nicht entschieden wurde, sind diese Bestimmungen sinngemäß anzuwenden. Dies gilt auch im Falle der Kurzzeitpflege.

Die Heimbewohnerin/der Heimbewohner ist verpflichtet,

- alle pflegegeldrelevanten Fakten und deren Änderung offen zu legen sowie
- bei Erhöhung des Hilfs- und Betreuungsbedarfes die entsprechenden Pflegegeld-(Erhöhungs-) anträge zu stellen.

Kommt die Heimbewohnerin/der Heimbewohner diesen Verpflichtungen nicht nach, so wird auf die diesbezüglichen Folgen im § 25 Abs. 4 Oö. Alten- und Pflegeheimverordnung\* verwiesen.

## 10. ENTGELT FÜR ZUSATZLEISTUNGEN UND LEISTUNGEN DRITTER

Für zusätzliche Leistungen, die nicht in den vorstehenden Punkten 3 bis 7 angeführt sind (wie insbesondere Sondennahrung, vegetarisches Essen, therapeutische Leistungen, Bügeln der Leibwäsche und der Oberbekleidung der Heimbewohnerin/des Heimbewohners) wird (nach Maßgabe des Entgelttarifs – siehe Beilage) ein zusätzliches Entgelt vereinbart und kann<sup>o</sup> im Rahmen der Monatsabrechnung vom Konto der Heimbewohnerin/des Heimbewohners abgebucht werden.

Die Kosten für die chemische Reinigung sowie die Anfertigung von Wäschemarken sind nicht im Leistungsumfang der Grundversorgung enthalten und werden daher gesondert in Rechnung gestellt.

Zur Verringerung des Verrechnungsaufwandes können<sup>o</sup> diese Kosten im Rahmen der Monatsabrechnung vom Konto der Heimbewohnerin/des Heimbewohners abgebucht und in Folge an den Leistungserbringer überwiesen werden.

Für die Kosten der ärztlichen Betreuung, für Krankentransporte und Aufenthalte in einer Krankenanstalt, für Medikamente, sonstige Heilmittel und Heilbehelfe - sofern nicht beigelegt - hat die Heimbewohnerin/der Heimbewohner, allenfalls durch Inanspruchnahme der zuständigen Krankenkasse, selbst aufzukommen und diese können<sup>o</sup> im Rahmen der Monatsabrechnung vom Konto der Heimbewohnerin/des Heimbewohners abgebucht und in Folge an die Leistungserbringer überwiesen werden.

Die Rechnungsabwicklung der Rezeptgebühren und Medikamente ist mit der/den zuständigen Apotheke/n mit einem eigenen Abbuchungsauftrag abzuwickeln.

\* § 25 Abs. 4 Oö. Alten- und Pflegeheimverordnung

Der Heimträger ist berechtigt, den nach Lage des Einzelfalles höchstmöglichen Pflegezuschlag vorzuschreiben, wenn der Heimbewohner seiner Verpflichtung zur Offenlegung aller pflegegeldrelevanten Fakten und deren Änderung nicht nachkommt oder Schritte zu der seiner Hilfs- und Betreuungsbedürftigkeit entsprechenden Einstufung nicht unternimmt.

Werden zusätzliche Leistungen Dritter vermittelt, wie insbesondere Frisör und Fußpflege, können<sup>o</sup> diese im Rahmen der Monatsabrechnung vom Konto der Heimbewohnerin/des Heimbewohners abgebucht und in Folge an die Leistungserbringer überwiesen werden.

Alle Freischaltungskosten zur Telefonbenützung sowie Grund- und Gesprächsgebühren sind von der Heimbewohnerin/dem Heimbewohner selbst zu bezahlen.

Für die Verrechnung der Zusatzleistungen und Leistungen Dritter wird ein

° Abbuchungsauftrag erteilt.

## **11. MINDERUNG BZW. RÜCKERSTATTUNG DES ENTGELTS**

Gemäß § 27f Heimvertragsgesetz mindert sich das Entgelt bei Mängeln der Leistungen des Heimträgers entsprechend der Dauer und Schwere des Mangels.

Für die Dauer von Abwesenheiten vermindern sich die vom Heimträger nach Maßgabe der Oö. Alten- und Pflegeheimverordnung (§§ 23 ff) festgelegten Heimentgelte je Abwesenheitstag von 00.00 bis 24.00 Uhr um den gemäß § 24 Abs. 1 Z 8 der Oö. Alten- und Pflegeheimverordnung ermittelten Betrag (Lebensmitteleinsatz je Tag für eine Vollverpflegung).

Höhe dieses Betrages zum Zeitpunkt des Heimeintritts: \_\_\_\_\_ Euro.

Bereits in Rechnung gestellte Pflegezuschläge (Punkt 9) werden für die Dauer vorübergehender Abwesenheiten rückverrechnet, soweit das Pflegegeld während dieser Zeit ruht.

Ein bereits in Rechnung gestelltes und im Voraus bezahltes Heimentgelt wird im Falle der Beendigung des Vertrages (Punkt 13) mit dem Tag der Beendigung abgerechnet und im Ausmaß der von der Heimbewohnerin/vom Heimbewohner eingesetzten Eigenmittel dieser/m bzw., sofern das Heimentgelt mit einem Träger Sozialer Hilfe abgerechnet wird, dem Träger Sozialer Hilfe rückerstattet.

## **12. VERÄNDERUNG DES HEIMENTGELTS UND DES PFLEGEZUSCHLAGS**

Der Heimträger ist berechtigt ohne Zustimmung der Heimbewohnerin/des Heimbewohners Entgeltänderungen durchzuführen, wenn sich die bisherige Berechnungs- bzw. Kalkulationsgrundlagen der Entgelte durch Umstände, die unabhängig vom Willen des Heimträgers sind, soweit verändert haben, dass die Entgelte nicht mehr kostendeckend sind. Hierbei handelt es sich um:

- durch Rechtsvorschriften bedingte Lohn- und Gehaltsveränderungen,
- Änderungen der öffentlichen Abgaben und der Betriebskosten,
- Änderungen der gesetzlichen Grundlagen betreffend die gesetzliche Arbeitszeit und die Urlaubsansprüche sowie den Personalschlüssel oder Ausbildungsstand des Personals,
- durch Rechtsvorschriften oder durch behördlich vorgegebene Änderungen der Standards,
- Änderungen betreffend den Leistungsumfang von Sozialversicherungsträgern, soweit der Heimträger infolge dessen seinen Leistungsumfang ausweitet bzw. reduziert.

Der Heimträger ist ferner berechtigt den Pflegezuschlag zu ändern, wenn sich der Pflegebedarf der Heimbewohnerin/des Heimbewohners geändert hat. Die Abgeltung der geänderten Leistungen erfolgt gemäß Punkt 9.

Gemäß § 32 Abs. 3 OÖ. Sozialhilfegesetz obliegt die Festsetzung der Heimentgelte dem Vorstand des Sozialhilfeverbandes Linz-Land.

Beabsichtigte Entgelterhöhungen werden rechtzeitig vor Inkrafttreten schriftlich bekannt gegeben. Unter den gleichen Umständen ist der Heimträger verpflichtet, eine Entgeltsenkung vorzunehmen.

Entgeltsenkungen werden der Heimbewohnerin/dem Heimbewohner unverzüglich bekannt gegeben und gut geschrieben bzw. bei der nächsten Vorschreibung berücksichtigt.

### **13. BEENDIGUNG DES VERTRAGES**

Der Vertrag endet jedenfalls

- a) infolge Zeitablaufs mit dem Ablauf des letzten Tages der vereinbarten Frist
- b) infolge einverständlicher Auflösung mit dem vereinbarten Zeitpunkt
- c) infolge Kündigung mit Ablauf der Kündigungsfrist
- d) durch vorzeitige Auflösung mit sofortiger Wirkung
- e) mit dem Tod der Heimbewohnerin/des Heimbewohners.

Mit Ablauf des Tages, an dem der Vertrag endet, erlischt auch die Verpflichtung zur Bezahlung des Entgelts.

Im Falle der Beendigung des Vertrages nach a) bis d) ist die Wohneinheit geräumt von eigenen Fahrnissen zu übergeben.

Im Falle der Beendigung des Vertrages durch Todesfall ist die Vorgehensweise des Heimträgers mit den Nachlassgegenständen im Punkt 16 geregelt.

### **14. KÜNDIGUNG DURCH DIE HEIMBEWOHNERIN / DEN HEIMBEWOHNER**

Die Heimbewohnerin/der Heimbewohner kann den Vertrag jederzeit unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist zum jeweiligen Monatsende ohne Angabe von Gründen kündigen. Die Kündigung ist beim Vertragspartner oder bei der Heimleitung schriftlich einzubringen.

Gemäß § 27h Abs. 1 Heimvertragsgesetz hat der Heimträger der Heimbewohnerin/dem Heimbewohner sowie einem allenfalls bestellten Vertreter und einer allenfalls namhaft gemachten Vertrauensperson unverzüglich schriftlich den Erhalt der Kündigung zu bestätigen.

Weiters kann die Heimbewohnerin/der Heimbewohner den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist aus einem wichtigen Grund sofort kündigen.

### **15. KÜNDIGUNG UND VORZEITIGE AUFLÖSUNG DURCH DEN HEIMTRÄGER**

1. Der Heimträger kann den Vertrag nur aus wichtigen Gründen schriftlich unter Angabe der Gründe zum jeweiligen Monatsende kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- der Betrieb des Heimes eingestellt oder wesentlich eingeschränkt wird;
- der Gesundheitszustand der Heimbewohnerin/des Heimbewohners sich so verändert hat, dass die sachgerechte und medizinisch gebotene Betreuung und Pflege im Heim nicht mehr durchgeführt werden können;
- die Heimbewohnerin/der Heimbewohner den Heimbetrieb trotz einer Ermahnung des Heimträgers gemäß § 27e Abs. 2 Heimvertragsgesetz<sup>1</sup> und trotz der von diesem dagegen ergriffenen zumutbaren Maßnahmen zur Abhilfe fortgesetzt derart schwer stört, dass dem Heimträger oder den anderen Bewohnerinnen/Bewohnern ihr/sein weiterer Aufenthalt im Heim nicht mehr zugemutet werden kann, oder
- die Heimbewohnerin/der Heimbewohner trotz einer nach Eintritt der Fälligkeit erfolgten Ermahnung gemäß § 27e Abs. 2 Heimvertragsgesetz\* mit der Zahlung des Entgelts mindestens zwei Monate im Verzug ist.

---

\* § 27e Abs. 2 Heimvertragsgesetz

Wenn ein Heimbewohner seine Pflichten aus dem Vertrag gröblich verletzt oder den Betrieb des Heimes schwerwiegend gestört hat, hat ihn der Träger zu ermahnen und auf die möglichen Folgen der Fortsetzung seines Verhaltens hinzuweisen. Der Vertreter des Heimbewohners und dessen Vertrauensperson sind zu diesem Termin unter Bekanntgabe des Grundes mit eingeschriebenem Brief zu laden. Der Träger hat dem Heimbewohner, dessen Vertreter und der Vertrauensperson unverzüglich eine Abschrift dieser Ermahnung auszufolgen oder mit eingeschriebenem Brief zu übersenden.



Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat, im Fall der lit. a) aber drei Monate. Die jeweilige Kündigungsfrist beginnt mit der Zustellung an die Heimbewohnerin/den Heimbewohner zu laufen.

2. Der Heimträger ist weiters berechtigt, den Vertrag bei besonders schwerwiegenden Verstößen der Heimbewohnerin/des Heimbewohners mit sofortiger Wirkung vorzeitig aufzulösen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn die Heimbewohnerin/der Heimbewohner

- eine mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedrohte gerichtlich strafbare Handlung, vor allem zum Nachteil anderer Heimbewohnerinnen/Heimbewohner, des Heimträgers oder dessen Bediensteter begeht, oder
- eine unmittelbar drohende Gefahr für das Heim, andere Heimbewohnerinnen/Heimbewohner oder Bedienstete des Heimträgers verursacht.

3. Die Kündigung/Auflösung ist auch an die von der Heimbewohnerin/vom Heimbewohner allenfalls namhaft gemachte Vertrauensperson sowie an einen allenfalls bestellten Vertreter zuzustellen.

## **16. BEENDIGUNG DES VERTRAGES DURCH TODESFALL**

Im Falle des Ablebens der Heimbewohnerin/des Heimbewohners endet der Vertrag mit dem Todestag.

Der Heimträger verpflichtet sich im Falle des Ablebens einer Heimbewohnerin/eines Heimbewohners möglichst umgehend unter Beiziehung von zwei eigenberechtigten Zeuginnen/Zeugen Bargeld, Wertgegenstände sowie etwa vorhandene Urkunden, Wertpapiere und Sparbücher der Verstorbenen/des Verstorbenen schriftlich in einem Verzeichnis festzuhalten und die dabei festgestellten

Nachlassgegenstände bis zu einer Verfügung durch den zuständigen Gerichtskommissär (= Notar) darüber in Verwahrung zu nehmen und diesem auch alle Urkunden über letztwillige Verfügungen im Sinne des § 151 Außerstreitgesetz, BGBl. I Nr. 111/2003, unverzüglich zu übermitteln.

Ist eine sichere Aufbewahrung größerer Geldbeträge bzw. Wertsachen im Heim nicht möglich, werden diese dem zuständigen Gerichtskommissär gemäß § 147 Abs. 2 Außerstreitgesetz, BGBl. I Nr. 111/2003, übergeben.

Sind Nachlassgegenstände zur Übergabe an den Gerichtskommissär nicht geeignet, verpflichtet sich der Heimträger, diese erst aufgrund einer zuvor ergangenen Verfügung durch den zuständigen Gerichtskommissär den vermutlichen Erben oder nahen Angehörigen in Verwahrung zu übergeben.

Zur Sicherung von Nachlassgegenständen, die nicht zur Übergabe an den Gerichtskommissär geeignet sind und nicht vermutlichen Erben bzw. nahen Angehörigen in Verwahrung übergeben werden können, verpflichtet sich der Heimträger darüber eine Verfügung des zuständigen Gerichtskommissärs einzuholen.

Der Heimträger verfügt über keine ausreichenden Lagermöglichkeiten und ist daher berechtigt, von der Verlassenschaft bzw. den vermutlichen Erben die Abholung der eingelagerten Fahrnisse innerhalb von 5 Werktagen zu verlangen, widrigenfalls er berechtigt ist, auf Kosten und Gefahr des Nachlasses die Lagerung dieser Fahrnisse an einen befugten Verwahrer zu übertragen.

## **17. HEIMORDNUNG**

Die geltende Heimordnung ist sowohl für den Heimträger als auch für die Heimbewohnerin/den Heimbewohner verbindlich. Die Heimordnung liegt dem Vertrag bei und wurde durchgesehen.

## **18. HAUSTIERE**

In den Wohneinheiten dürfen nur Tiere gehalten werden, die dem Wesen nach ausschließlich in einer Wohnung gehalten werden können, z.B. Goldfische, Kanarienvögel, Wellensittiche.

Maßgeblich ist, dass die Heimbewohnerin/der Heimbewohner selbst oder durch Dritte die laufende Versorgung der Tiere und die Reinigung durchführt sowie die dafür anfallenden Kosten selbst trägt. Wird dem nicht nachgekommen, wird eine externe Firma beauftragt die Abwicklung durchzuführen. Die Kosten werden der Heimbewohnerin/dem Heimbewohner bzw. deren Angehörigen weiterverrechnet.

Durch die Tierhaltung der Heimbewohnerin/des Heimbewohners dürfen die Rechte der anderen Heimbewohnerinnen/Heimbewohner nicht beeinträchtigt werden.

Die Haltung von Hunden und Katzen ist jedenfalls nicht gestattet. Es bleibt jedoch dem Träger vorbehalten, im Einzelfall (z.B. Blindenhund) den Vertrag einseitig zu ändern.

## **19. BESCHWERDEN - HEIMAUF SICHT**

Neben der Möglichkeit Anliegen und Beschwerden betreffend den Heimbetrieb bzw. die Hilfe und Betreuung (Pflege) der Heimbewohnerin/dem Heimbewohner an die Heim- bzw. Pflegedienstleitung oder das Heimforum oder das zuständige Organ des Heimträgers heranzutragen, wird auf das Recht der Inanspruchnahme der Heimaufsicht hingewiesen.

Der Heimbetrieb unterliegt der Kontrolle durch die Heimaufsicht, die von der Sozialabteilung beim Amt der Oö. Landesregierung wahrgenommen wird. Informationen zur Heimaufsicht und deren Erreichbarkeit (Adresse, Telefonnummer) sind dem Aushang im Eingangsbereich des Heimes zu entnehmen.

## **20. DATENSCHUTZ**

Die Heimbewohnerin/der Heimbewohner stimmt der Erhebung und automationsunterstützten Verwendung ihrer/seiner personenbezogenen (sensiblen) Daten zu, soweit diese für die Heimaufnahme, die Zusammenarbeit mit den Krankenanstalten und behandelnden Ärzten/Ärztinnen sowie allenfalls für die Unterstützung bei der Antragstellung auf Sozialhilfe und Pflegegeldangelegenheiten erforderlich sind.

## 21. ERGÄNZENDE VEREINBARUNGEN

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform, doch sind formlose Erklärungen des Heimträgers gültig, wenn sie dem Vorteil der Heimbewohnerin/des Heimbewohners dienen.

## 22. GERICHTSSTAND

Für Klagen des Heimträgers gegen die Heimbewohnerin/den Heimbewohner aus diesem Vertrag ist nur das Gericht örtlich zuständig, in dessen Sprengel ihr/sein Wohnsitz, ihr/sein gewöhnlicher Aufenthalt oder der Ort ihrer/seiner Beschäftigung liegt. Für Klagen der Heimbewohnerin/des Heimbewohners gegen den Heimträger ist auch jenes Gericht zuständig, in dessen Sprengel das Heim liegt.

Ort: Linz , am \_\_\_\_\_

---

Heimbewohnerin/Heimbewohner  
bzw. ihr/sein Vertreter

---

Für den Sozialhilfeverband  
Heimleiterin/Heimleiter

- Beilagen:
- \* Aktenvermerk über mündlich erteilte Vollmacht
  - \* Verzeichnis über von der Heimbewohnerin/vom Heimbewohner eingebrachten Einrichtungsgegenstände
  - \* Entgeltetarif (Heimentgelt)
  - \* Heimordnung